

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel
Kirchstraße 21
26835 Hesel

Leer, den 02.07.2020

Hoheellernweg 3
26789 Leer
Ihr Ansprechpartner
Hilko Boekhoff
fon: 0491.919 63-59
fax: 0491.919 63-30
hilko.boekhoff@evlka.de

Aktenzeichen
8314/591

G e n e h m i g u n g

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel hat
in seiner Sitzung vom 24.06.2020 beschlossen, folgende Änderung der
Friedhofsordnung vorzunehmen:

- Der § 11 Abs. 6 wird für die Buchstaben b), c) und d) wie folgt geändert:

b) für Särge von Erwachsenen

oder für Urnen im Wahlgrab: Länge: 2,30 m, Breite: 1,10 m

c) für Urnengrabstätten mit Grab-Platte: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

d) für Urnengrabstätten mit Grab-Plakette: Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m

- Der § 12 wird wie folgt angepasst:

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine
Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer
der Ruhezeit vergeben werden. Die Gebühren werden nach den Gebühren
für Reihengrabstätten der gültigen Friedhofsgebührenordnung berechnet.

- Der § 14 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14

Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

(1) In der Gemeinschaftsanlage in Abteilung 4 werden sowohl
Nutzungsrechte an Erdgrabstätten, Urnengrabstätten sowie
entsprechenden Partnergrabstätten vergeben, die der Reihe nach belegt
und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit erworben werden
können. Die Grabstätten sind ausschließlich mit einer Grab-Platte

(Urnengrabstätten zzgl. einer Ablagefläche für Blumen neben dem Grab) oder mit einer Grab-Plakette (Urnengrabstätten zzgl. einer Ablagefläche für Blumen an der Stele) erhältlich.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten in einem Gemeinschaftsfeld umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

Bei einer Bestattung oder Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage müssen zusätzlich zur Gebühr für das Nutzungsrecht [nach § 6 I. 2. a), b) oder c) der Friedhofsgebührenordnung (FGO)] auch die Gebühren für die Bestattung [nach § 6 II. a) oder b) FGO] und für eine Grab-Platte oder -Plakette [nach § 6 II. c) oder d) FGO] gezahlt werden.

Bei der zweiten Bestattung in einer Partnergrabstätte gilt für das Nutzungsrecht dieser Grabstätte Absatz 6.

(3) Die Friedhofsverwaltung bringt für jede bestattete Person in den Erdgrabstätten, Urnengrabstätten mit einer Ablagefläche für Blumen am Grab und Partnergrabstätten eine einheitliche Grab-Platte auf der Grabstelle an. Für jede beigesetzte Person in den Urnengrabstätten ohne eine Ablagefläche für Blumen am Grab wird eine einheitliche Grab-Plakette an einem gemeinsamen Grabdenkmal angebracht.

Die Grab-Platten und Grab-Plaketten werden mit dem Namen, ggf. Geburtsnamen, Geburts- und Sterbedatum der bestatteten Person versehen. Wenn bei mehreren Vornamen nicht der erste Vorname oder zusätzlich ein zweiter Vor- oder Rufname darauf stehen soll, so muss der oder die Nutzungsberechtigte dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitteilen.

(4) Der Friedhofsverwaltung allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege des Grabfeldes. Grabschmuck darf in Form von Gestecken und Blumen nur direkt neben der Grab-Platte abgelegt werden, bei Urnengrabstätten mit Grab-Platte nur rechts von der Grab-Platte und bei Urnengrabstätten mit Grab-Plakette nur an der Stele. Der Grabschmuck wird in der Regel nach angemessener Frist durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

(5) Die Partnergrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen werden als Doppelgrabstätten der Reihe nach vergeben, wenn der erste Partner gestorben ist. Dabei ist auch die Gebühr für die Verleihung vom Nutzungsrecht für die noch unbelegte Partnergrabstelle [nach § 6 I. 2. a) oder b) der FGO] zu zahlen. Bei den Partnergrabstätten für Urnenbeisetzungen sind beim Erwerb des Nutzungsrechtes zwei Grab-Platten im Vorfeld zu zahlen. Die zweite Grab-Platte wird zunächst zur

Stabilisierung der kiesbedeckten Fläche des Partnergrabes angebracht und bei der nächsten Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung beschriftet.

(6) Bei einer Bestattung in der zweiten Partnergrabstelle muss das Nutzungsrecht für die gesamte Partnergrabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach der dann geltenden Gebührenordnung [§ 6 I. 2. d) oder e) FGO]. Wenn später auf eine Bestattung in der zweiten Partnergrabstelle verzichtet werden sollte, besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits gezahlten Gebühren.

(7) Wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Gemeinschaftsanlage endet, kann das Nutzungsrecht [nach § 6 I. 2. d) oder e) der FGO] um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Gebührenordnung, die zum Zeitpunkt der Verlängerung gilt.

- Der § 18 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Deshalb soll auf diesem kirchlichen Friedhof zu jeder bestatteten oder beigesetzten Person der Vorname- und Nachname, ggf. Geburtsname, mit Geburts- und Sterbedatum in witterungsbeständiger Form für die Dauer der Ruhefrist bzw. der Nutzung des Grabes zu lesen sein (z. B. in Stein oder auf rostfreies Metall geschrieben).

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 11.03.2009 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den 02.07.20



(L.S.)
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat